

**Verordnung**  
**über die Bekämpfung des Lärms**  
**in der Stadt Bogen**

**Hauslärmverordnung**

Aufgrund des Bayerisches Immissionsschutzgesetz - BayImSchG - (BayRS 2129-1-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 466) erlässt die Stadt Bogen folgende

**Verordnung**

**§ 1**

**Zeitliche Beschränkung von ruhestörenden**  
**Haus- und Gartenarbeiten**

(1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen von Montag bis Freitag nur in der Zeit von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr, an Samstagen nur in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr ausgeführt werden.

Das Gesetz über den Schutz von Sonn- und Feiertagen bleibt davon unberührt.

(2) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sind die üblicherweise im Hauswesen und Garten anfallenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit erheblich zu stören.

Hierzu zählen insbesondere das Hämmern, Sägen, Schleifen und die Benutzung von lärmzeugenden Maschinen sowie das Holzsägen, Heckenschneiden und Rasenmähen.

(3) Ausgenommen vom Verbot des Abs. 1 sind:

a) unaufschiebbare Arbeiten, die zur Abwendung eines erheblichen Schadens an Gesundheit oder Eigentum erforderlich sind,

b) Arbeiten zur Verhinderung oder Beseitigung eines aktuellen Notstandes.

**§ 2**

**Benutzung von Musikinstrumenten und Musikanlagen**

(1) Die Benutzung von Musikinstrumenten und Musikanlagen in Häusern, Wohnungen, sonstigen Räumen und auf privaten Grundstücken darf nur so erfolgen, dass eine Belästigung durch Lärm für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit ausgeschlossen ist.

(2) In der Zeit von 22.00 Uhr und 07.00 Uhr dürfen Musikinstrumente, Musikanlagen im Freien nicht benutzt werden, soweit andere dadurch gestört werden.

In Räumen ist die Benutzung nur so gestattet, dass die Nachtruhe nicht beeinträchtigt wird; hierzu sind im allgemeinen Fenster und ins Freie führende Türen zu schließen.

**§ 3**

**Haustierhaltung**

(1) Haustiere sind so zu halten, dass die Nachbarschaft nicht mehr als nach den Umständen vermeidbar, durch den von diesen Tieren erzeugten Lärm beeinträchtigt wird.

(2) Zum Schutz vor unnötigen Störungen sind Haustiere, insbesondere Hunde, deren Geräusche geeignet sind, auf die Nachbarschaft einzuwirken, während der Zeit von 19.30 Uhr bis 07.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr so zu halten oder zu beaufsichtigen, dass keine Belästigungen entstehen können.

#### § 4

##### Ausnahmen

(1) Die Stadt Bogen kann von den Regelungen der §§ 1-3 Ausnahmen zulassen, wenn ein Bedürfnis, auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft vor Lärm anzuerkennen ist.

Die Ausnahme kann unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt genehmigt werden.

(2) Die Ausnahme kann widerrufen werden, wenn nachträgliche Tatsachen eintreten, welche die Versagung gerechtfertigt hätten.

#### § 5

##### Zuwiderhandlung

Gem. Art. 18 Abs. 2 Nr. 6 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten außerhalb der in § 1 Abs. 1 festgelegten Zeiten ausführt,
2. Musikinstrumente, Tonübertragungsgeräte und Tonwiedergabegeräte entgegen den Verboten in § 2 benutzt,
3. Haustiere entgegen den Verboten in § 3 hält.
4. eine Auflage oder Bedingung einer Ausnahmegenehmigung zuwiderhandelt.

#### § 6

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Sie gilt 20 Jahre.

Bogen, 17.12.2009

Stadt Bogen-



*F. Schedlbauer*  
Franz Schedlbauer  
Erster Bürgermeister